

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Die OdA (Organisation der Arbeitswelt) „Hauswirtschaft beider Basel“ ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Hauswirtschaft beider Basel ist Mitglied der OdA Hauswirtschaft Schweiz.

Art. 2 Neutralität

Hauswirtschaft beider Basel ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

Hauswirtschaft beider Basel bezweckt die Förderung der hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung:

- die dreijährige Grundbildung Fachfrau/Fachmann Hotellerie-Hauswirtschaft
- die zweijährige Grundbildung Praktiker Hotellerie-Hauswirtschaft
- Nachholbildung Fachfrau/Fachmann Hotellerie-Hauswirtschaft
- Nachholbildung Praktiker Hotellerie-Hauswirtschaft
- Praktikerin/ Praktiker PrA Hauswirtschaft
- Fachkurse
- die Organisation und Durchführung von Kursen für Bildungsverantwortliche

Art. 4 Aufgaben

Hauswirtschaft beider Basel pflegt Kontakte mit Behörden und Betrieben und arbeitet mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen.

Sie plant und unterstützt die Entwicklung und Verwirklichung zeitgemässer Formen hauswirtschaftlicher Tätigkeiten.

Art. 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder von Hauswirtschaft beider Basel können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme und der Ausschluss von juristischen Personen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben.

Mitglieder, welche austreten haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Organisation

Die Organe von Hauswirtschaft beider Basel sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revision

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Hauswirtschaft beider Basel.

Sie findet jährlich einmal im ersten Trimester statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden wie auch auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Personen für die Revision
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien
- die Aufnahme und der Ausschluss von juristischen Personen
- die Revision der Statuten
- die Auflösung des Verbandes

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst.
Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Wahlvorschläge können sowohl vom Vorstand, wie auch von natürlichen oder juristischen Personen an der Versammlung gemacht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern spätestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis höchstens 9 Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertreterinnen / Vertretern verschiedener hauswirtschaftlicher Betriebe und Organisationen, sowie der Hauswirtschaft verbundenen Personen.

Zur Bearbeitung von bestimmten Themen können Fachpersonen beigezogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestätigt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsarbeit wird im Rahmen des Entschädigungsreglements vergütet.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Sicherstellen der Geschäftsführung
- Unterschriften zu zweien
- Die Bewilligung des Entschädigungsreglements
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Verantwortung für finanzielle Belange
- die Aufnahme und der Ausschluss von natürlichen Personen
- die Vertretung von Hauswirtschaft beider Basel nach aussen
- das Einsetzen von Arbeitsgruppen
- das Mandatieren von Externen für Aufgaben
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, insbesondere für Bildungsverantwortliche
- Schaffung und Betreuung von Ausbildungsplätzen
- Kontakte zu Berufsbildungsämtern und Berufsfachschulen
- Sicherstellung der überbetrieblichen Kurse
- Vorschlag Chefexperten/-in an das zuständige Berufsbildungsamt

Art. 10 **Revision**

Die Revision überprüft im Auftrag der Mitgliederversammlung die Buchhaltung von Hauswirtschaft beider Basel und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern.

Die Revision wird für 1 Jahr gewählt.

Art. 11 **Finanzen**

Die finanziellen Mittel von Hauswirtschaft beider Basel werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Dritten

Für die Verpflichtungen der Hauswirtschaft beider Basel haftet nur das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 12 **Statutenrevision**

Zur Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

Art. 13 **Auflösung**

Die Auflösung von Hauswirtschaft beider Basel kann beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung drei Viertel aller anwesenden Stimmen für die Auflösung sind.

Die Versammlung bestimmt, welchen verwandten Organisationen ein allfälliges Vereinsvermögen zufallen soll.

Art. 14 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2026 in Basel genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.